Anerkennung der tierärztlichen Approbation in Thüringen

Inhalt

1. Allgemeines 2
2. Ablauf des Verfahrens 3
3. Zuständige Behörden 5
Anhang 5
1. Benötigte Unterlagen in Thüringen 5
2. Kosten 6
3. Schema Ablauf bei EU-Abschluss 7
4. Schema Ablauf bei Abschluss außerhalb der EU 8
5. Kenntnisprüfungen 9

Hardenberg Institute GmbH & Hardenberg Consulting GmbH
Steinberg 12
82069 Hohenschäftlarn, Germany
Tel.: +49 8178-998641-0
evp@hardenberg-consulting.com

©Hardenberg Consulting GmbH

1. Allgemeines

Wenn Sie in Deutschland als **Tierarzt/Tierärztin** mit einer ausländischen Qualifikation tätig sein wollen, brauchen Sie **eine staatliche Zulassung,** eine so genannte „Approbation“. **Die Approbation ist eine uneingeschränkte Berufserlaubnis.** Sie brauchen diese unbedingt, wenn Sie in Deutschland eine tierärztliche Tätigkeit in einer Klinik ausüben oder sich mit einer eigenen Praxis niederlassen wollen.

Wenn Sie im Ausland eine zusätzliche veterinärmedizinische Spezialisierung und eine Qualifikation als Fachtierarzt/Fachtierärztin erworben haben, können Sie in Deutschland die **Anerkennung dieser Fachtierarzt-Bezeichnung** beantragen, dazu müssen Sie bereits die Approbation als Tierarzt haben.

Auch mit einem im Ausland erworbenen Abschluss können Sie in Deutschland einen **Antrag auf Approbation** stellen. Im Rahmen des Approbationsverfahrens überprüft die zuständige Stelle die **Gleichwertigkeit** Ihres Abschlusses mit dem entsprechenden deutschen Abschluss. Die Approbation kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Ihre Ausbildung als gleichwertig anerkannt wird.

Wenn Sie nur für einen begrenzten Zeitraum in Deutschland als Tierarzt/Tierärztin arbeiten wollen, können Sie eine **befristete Berufserlaubnis** beantragen, die in der Regel für bis zu vier Jahre ausgestellt wird. Sie kann nur im besonderen Einzelfall verlängert werden. Die vorübergehende Erlaubnis wird auf höchstens vier Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich, zum Beispiel, wenn Sie eine unmittelbar nach Erteilung der Erlaubnis begonnene Ausbildung zum Fachtierarzt innerhalb dieser vier Jahre unverschuldet nicht beenden konnten. Die Verlängerung ist für längstens drei Jahre möglich. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass Sie eine **abgeschlossene medizinische Ausbildung nachweisen** können. Die Berufserlaubnis beinhaltet keine Anerkennung Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Sie können mit einer befristeten Berufserlaubnis auch einen Antrag auf Approbation stellen.
Wenn Sie Ihren Abschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworben haben, kann eine Berufserlaubnis nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Für Inhaber dieser Abschlüsse soll in der Regel eine Approbation erteilt werden.

Generell ist ein Antrag jederzeit möglich, er ist jedoch kostenpflichtig und es kommt immer zu einer Einzelfallentscheidung!
Die parallele Antragstellung in mehreren Bundesländern ist nicht möglich!

Quellen:
https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/prepage/5
Bundestierärzteordnung, Tierärzte-Approbationsverordnung
https://www.support4vetmed.de/
https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bericht-zum-anerkennungsgesetz-1705280
https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fachkraeteeinwanderungsgesetz-1563122

©Hardenberg Consulting GmbH

2. Ablauf des Verfahrens

WER KANN DAS ANERKENNUNGSVERFAHREN DURCHLAUFEN?

Sie können einen Antrag auf Approbation als Tierarzt/Tierärztin in Deutschland stellen, wenn Sie über einen Berufsabschluss der Tiermedizin verfügen. Über die Anerkennung Ihres im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet Ihre zuständige Stelle *(siehe 3.)* im Rahmen des Approbationsverfahrens. Der Antrag auf Approbation kann unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, der Herkunft Ihres Abschlusses und Ihrem Aufenthaltsstatus gestellt werden.

WIE LÄUFT DAS ANERKENNUNGSVERFAHREN AB?

Verfahren für EU/EWR/Schweiz-Abschlüsse
In der Regel gilt das Verfahren der **automatischen Anerkennung** nach der Richtlinie 2005/36/EG: Ihr Abschluss wird ohne eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Abschlüsse, die vor dem Beitritt des Ausbildungsstaates zur Europäischen Union erworben wurden, werden automatisch anerkannt, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaats vorlegen, dass die vor dem Beitritt absolvierte Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU-/EWR-Staaten und für EU-Abschlüsse, die nicht automatisch anerkannt werden können
Die zuständige Stelle **prüft**, ob Ihr im Ausland erworbener Abschluss **gleichwertig** ist mit dem entsprechenden deutschen Abschluss. Ihr Abschluss wird als gleichwertig anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Abschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss bestehen. Neben der **Ausbildung** berücksichtigt die zuständige Stelle auch Ihre im In- oder Ausland erworbene **Berufserfahrung**. Festgestellte wesentliche Unterschiede können durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden.

WELCHE ERGEBNISSE SIND MÖGLICH?

Ihnen wird die Approbation erteilt, wenn die **Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses** festgestellt wird und auch die übrigen Voraussetzungen zur Erlangung der Approbation erfüllt sind, u.a. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem und dem entsprechenden deutschen Abschluss, haben Sie die Möglichkeit, an einer Prüfung teilzunehmen, um die Gleichwertigkeit Ihres Kenntnisstandes nachzuweisen (siehe Anhang). Nach bestandener Prüfung wird die Approbation erteilt.

Ein Nichtbestehen der Prüfung im Rahmen eines vorausgegangenen Verfahrens auf Erteilung der Berufserlaubnis steht einem Antrag auf Approbation nicht entgegen. Die Prüfung kann wiederholt werden.

©Hardenberg Consulting GmbH

WELCHE UNTERLAGEN SIND MEIST FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH?

1. Formular zur Antragstellung
2. Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) ggfs. Meldebescheinigung
3. kurzer Lebenslauf
4. amtlich beglaubigte Kopie des Ausbildungsnachweises, ggf. weiterer Befähigungsnachweise
5. tabellarische Übersicht über Ihre Ausbildungsgänge, ggfs. über die bisherige Erwerbstätigkeit
6. Bescheinigungen Ihrer einschlägigen Berufserfahrung
7. Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die belegen, dass der Antragsteller den Beruf in Deutschland ausüben will *(entfällt für Abschlüsse der EU/EWR/Schweiz)*
8. ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung (nicht älter als einen Monat)
9. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als einen Monat)
10. Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist

Wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen sie zusätzlich in **beglaubigter Übersetzung** vorgelegt werden. Soweit amtlich beglaubigte Kopien nicht ausdrücklich gefordert werden, können Sie auch einfache Kopien Ihrer Unterlagen vorlegen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens müssen Sie jedoch oft die Originaldokumente oder die beglaubigten Kopien vorlegen.

Genaue Angaben, welche Unterlagen welche Behörde fordert, sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Grundsätzlich wird immer im Einzelfall entschieden was benötigt wird.

WAS KOSTET DAS VERFAHREN?

Die Kosten für das Verfahren sind **unterschiedlich hoch**. Sie hängen vom Aufwand im jeweiligen Fall ab und von den gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern. Ihre zuständige Approbationsbehörde legt die exakten Kosten individuell fest und informiert Sie darüber. Für eine grobe Einschätzung siehe Anhang 2.
Zusätzlich können **weitere Kosten** entstehen (z.B. für Übersetzungen und Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell.

SIND DEUTSCH-KENNTNISSE NOTWENDIG?

Um die Approbation/Berufserlaubnis zu bekommen, müssen Sie ausreichende Deutsch-Kenntnisse haben. Sie müssen **die deutsche Umgangssprache und die medizinische Fachsprache** beherrschen. In der Regel mindestens das **Sprachniveau B2**. Meistens müssen Sie **zusätzlich oder alternativ eine Prüfung** ablegen, in der Sie Ihre Kenntnisse der medizinischen Fachsprache nachweisen. Diese Prüfung orientiert sich am **Sprachniveau C1**. Genaue Regelungen sind Ländersache (siehe Anhang 1).

©Hardenberg Consulting GmbH

3. Zuständige Behörden

Die Ausübung soll in Thüringen stattfinden:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza
Telefon: +49 361 57 3815 200
Fax: +49 361 57 3815010
E-Mail: abteilung2@tlv.thueringen.de

Ansprechpartner:
Abteilung 2
Herr Dr. Jürgen Ziegenfuß
Telefon: +49 361 57 3815200
Fax: +49 361 57 3815020
E-Mail: juergen.ziegenfuss@tlv.thueringen.de

Anhang

1. Benötigte Unterlagen in Thüringen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Kurzer Lebenslauf
- eine beglaubigte Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ggfs. weitere Befähigungsnachweise
- tabellarische Übersicht über die Ausbildungsgänge und ggfs. über die bisherige Erwerbstätigkeit
- Bescheinigung über einschlägige Berufserfahrung
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die belegen, dass der Antragsteller den Beruf in Deutschland ausüben will *(entfällt für Abschlüsse der EU / EWR / Schweiz)*
- Ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung (nicht älter als einen Monat)
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als einen Monat)
- Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist

Wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorlegen, muss zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

©Hardenberg Consulting GmbH

2. Kosten

Die zuständige Stelle informiert Sie über die genauen Kosten für die Beantragung der Approbation. Die Kosten hängen oft von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere, individuelle Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen).

Bundesland	Kosten	Bearbeitungsdauer	Anzahl Fälle
Bayern	200 – 500 €	n. e.	n. e.
Franken	200 – 500 €	Ca. 4 Wochen	Ca. 50 / Jahr
Baden-Württemberg	250 – 350 €	wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren max. 4 Wochen	„hunderte“
Hessen	150 – 350 €	nach Eingang aller angeforderten Unterlagen max. 4 Monate	„unterschiedlich“
Rheinland-Pfalz	63 – 350 €	max. 1 Monat nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen	Ca. 40 / Jahr
Saarland	152 €	bei Vollständigkeit der Unterlagen max. 4 Wochen	Ca. 20 / Jahr
Thüringen	190 – 350 €	wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren max. 4 Monate	k. A.
Sachsen	130 – 380 €	in der Regel in 4 Monaten, nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen	k. A.
Sachsen-Anhalt	125 – 265 €	wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren max. 4 Monate	n. e.
Nordrhein-Westfalen	200 €	Ca. 1 Woche nach Eingang aller Unterlagen	Ca. 70 / Jahr
Bremen	170 – 850 €	Bearbeitungszeit ca. 4 Wochen	„gering“
Niedersachsen	160 €	Mehr als 12 Wochen	Ca. 30 / Jahr
Hamburg	120 – 350 €	1 – 2 Wochen nach Gleichwertigkeitsfeststellung	Ca. 20 / Jahr
Schleswig-Holstein	152 €	wenn alle Nachweise vorliegen und alle Voraussetzungen erfüllt sind ca. 4 Wochen	Ca. 40 / Jahr
Mecklenburg-Vorpommern	150 – 200 €	wenn alle Nachweise vorliegen und alle Voraussetzungen erfüllt sind ca. 4 Wochen	Ca. 40/ Jahr
Berlin	190 – 350 €	wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren max. 4 Monate	k. A.
Brandenburg	270 – 550 €	wenn alle Nachweise vorliegen und alle Voraussetzungen erfüllt sind, z.B. Kenntnisprüfung: ca. 3 Wochen	k. A.

Geringverdiener können auch Anträge auf einen Kostenzuschuss für das Anerkennungsverfahren stellen. Förderfähig sind die Kosten, die bei der Antragstellung entstehen, also vor allem Gebühren und Übersetzungskosten, bis zu maximal 600 € / Person.
Wenn der/die Antragsteller/-in beim Jobcenter gemeldet ist, werden die Kosten übernommen.

©Hardenberg Consulting GmbH

3. Schema Ablauf bei EU-Abschluss

vet. med. Abschluss

eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz

langfristige Arbeit in Deutschland geplant

Beantragung einer Approbation bei der zuständigen Behörde (siehe 3.) nötig

↓

Einreichung aller benötigten Unterlagen je nach Behörde (siehe Anhang 1)

1. Formular zur Antragstellung
2. Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) ggfs. Meldebescheinigung
3. kurzer Lebenslauf
4. amtlich beglaubigte Kopie des Ausbildungsnachweises, ggf. weiterer Befähigungsnachweise
5. tabellarische Übersicht über Ihre Ausbildungsgänge, ggfs. über die bisherige Erwerbstätigkeit
6. Bescheinigungen Ihrer einschlägigen Berufserfahrung
7. ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung (nicht älter als einen Monat)
8. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als einen Monat)
9. Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist

automatische Anerkennung des gleichwertigen Abschlusses

↓

Erteilung der Approbation

©Hardenberg Consulting GmbH

4. Schema Ablauf bei Abschluss außerhalb der EU

internationaler vet. med. Abschluss

langfristige Arbeit in Deutschland geplant	begrenzter Zeitraum in Deutschland
Beantragung einer Approbation bei der zuständigen Behörde (siehe 3.) nötig *	Beantragung einer befristeten Berufserlaubnis (max. 7 Jahre °)
	° auf 4 Jahre befristet, in Ausnahmefällen um weitere 3 Jahre verlängerbar, an Arbeitsverhältnis gebunden
↓	
Prüfung der Gleichwertigkeit	wenn keine wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung bestehen, wird der Abschluss als gleichwertig anerkannt wenn wesentliche Unterschiede bestehen, müssen diese durch bis zu 15 Kenntnisprüfungen ** ausgeglichen werden (siehe Anhang)
↓	
zu erbringende Nachweise***: Deutschkenntnisse auf B2-Niveau ggfs. bestandene Kenntnisprüfungen	
Einreichung aller benötigten Unterlagen (siehe Anhang 1)	
↓	

Approbation

* währenddessen kann auch mit einer befristeten Berufserlaubnis praktiziert werden

** können durch Berufserfahrung reduziert werden

*** Dauer: Deutsch erlernen ca. 1,5 Jahre; Kenntnisprüfungen ablegen ca. 1,5 Jahre

©Hardenberg Consulting GmbH

5. Kenntnisprüfungen

Über den Umfang der Kenntnisprüfungen wird für jeden Einzelfall unterschiedlich entschieden. Abhängig vom Herkunftsland und Ausbildungsumfang müssen bis zu **15 Kenntnisprüfungen** abgelegt werden wobei Berufserfahrung ausgleichend wirken kann. Vor allem rechtsrelevante Fächer wie Lebensmittelhygiene und die europäische Arzneimittelverordnung spielen hier eine Rolle, da die gesetzlichen Bestimmungen von Drittländern im Vergleich zur EU auseinandergehen.

Das Landesamt bestellt eine Prüfungskommission. Jede/r Prüfer/in hat die Aufgabe, für das von ihr/ihm geprüfte Fach eine gutachterliche Aussage zur Frage des Kenntnisstandes des Prüflings zu treffen. Das Landesamt legt für jedes Fach den Ort und die Zeit der Prüfung fest und lädt den Prüfling spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ein.

Die Prüfung findet für jedes Fach als Einzelprüfung in Form eines Fachgespräches (30 Min.), das auch praktische Teile (30-120 Min.) enthalten kann, in Deutsch statt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Prüfung ist nichtöffentlich.

Der Inhalt der Prüfung orientiert sich an der Tierärztlichen Prüfung (§ 29) der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten - (TAppV) unter Einbeziehung von § 28 TAppV.

1.	**Tierzucht und Genetik einschl. Tierbeurteilung** (§ 28 TAppV)
2.	**Tierschutz und Ethologie** (§29 Nr. 2 TAppV)
3.	**Tierernährung** (§29 Nr. 3 TAppV)
4.	**Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie** (§ 29 Nr. 8 TAppV)
5.	**Arznei- und Betäubungsmittelrecht** (§29 Nr. 10 TAppV)
6.	**Geflügelkrankheiten** (§29 Nr. 11 TAppV)
7.	**Radiologie** (§29 Nr. 12 TAppV)
8.	**Allgemeine und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie** (§29 Nr. 13 TAppV)
9.	**Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene** (§ 29 Nr. 14 TAppV)
10.	**Fleischhygiene** (§29 Nr. 15 TAppV)
11.	**Milchkunde** (§29 Nr. 16 TAppV)
12.	**Reproduktionsmedizin** (§29 Nr. 17 TAppV)
13.	**Innere Medizin** (§29 Nr. 18 TAppV)
14.	**Chirurgie und Anästhesiologie** (§29 Nr. 19 TAppV)
15.	**Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht** (§ 29 Nr. 20 TAppV)

Auf der Grundlage der Prüfung trifft die/der Prüfer/in für das von ihr/ihm geprüfte Fach die gutachterliche Aussage, ob der Prüfling über einen gleichwertigen Kenntnisstand im Sinne der Bundes-Tierärzteordnung verfügt oder nicht.

Die Prüfung in nichtbestandenen Fächern kann zweimal wiederholt werden. Bei der zweiten Wiederholungsprüfung hat die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend zu sein. Wird ein Prüfungsfach nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Nichtbestandene Prüfungsfächer in anderen Bundesländern werden auf die Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

©Hardenberg Consulting GmbH